

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 23.06.2020

Nummer 14

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV); Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB) in Bienenständen in den Gemarkungen Rütschenhausen und Schwemmelsbach (beide Gemeinde Wasserlosen, Landkreis Schweinfurt); hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 02.08.2019 über die Einrichtung eines Sperrbezirkes

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 14 vom 23.06.2020

32 – 565/3701 – 2020/157

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV);

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB) in Bienenständen in den Gemarkungen Rütschenhausen und Schwemmelsbach (beide Gemeinde Wasserlosen, Landkreis Schweinfurt);

hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 02.08.2019 über die Einrichtung eines Sperrbezirkes

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Schweinfurt vom 02.08.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 07.08.2019, über die Errichtung eines Sperrbezirks wegen Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in den Gemarkungen Rütschenhausen und Schwemmelsbach (beide Gemeinde Wasserlosen, Landkreis Schweinfurt), wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. 36) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten (Montag-Freitag 08:00-12:00 Uhr, Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-17:00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (09721/55-310) eingesehen werden.

Schweinfurt, 15.06.2020
Landratsamt Schweinfurt

Kaschkat
Stellvertretender Abteilungsleiter
Öffentliche Sicherheit und Ordnung